

Antrag

der Abgeordneten Agnes Alpers, Sevim Dağdelen, Dr. Petra Sitte, Dr. Dagmar Enkelmann, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein und der Fraktion DIE LINKE.

Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse wirksam regeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag kritisiert, dass die Bundesregierung innerhalb der letzten fünf Jahre keine wirksamen Maßnahmen zur Beseitigung der systematischen Diskriminierung hinsichtlich der (Nicht-)Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse ergriffen hat, obwohl die Problemlage spätestens seit der Vorlage des Sechsten Berichts über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland im Juni 2005 bekannt ist.

Der Bundestag stellt fest, dass das von der Bundesregierung geplante Anerkennungsgesetz nach wie vor keine transparente, bundeseinheitliche Struktur und keine einheitlichen institutionellen Zuständigkeitsregelungen vorsieht. Der Gesetzentwurf regelt darüber hinaus vorwiegend berufliche Abschlüsse von Migrantinnen und Migranten. Informell erworbene Qualifikationen und allgemeine Bildungsabschlüsse spielen kaum eine Rolle.

Die Bundesregierung muss alles daran setzen, um mehr als 300 000 Personen mit dem geplanten Gesetz zu erreichen (vgl. Achter Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Bundestagsdrucksache 17/2400, S. 107 f.). Insgesamt haben rund 2,9 Millionen Menschen in Deutschland Qualifikationen im Ausland erworben. Im Zentrum der Bemühungen müssen gerade auch Qualifikationen von über 55-Jährigen und Qualifikationen, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, stehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf zur erleichterten Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen in enger Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz (KMK), dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), regierungsunabhängigen Sachverständigen und den maßgeblichen Akteuren (Migrantinnen- und Migrantenorganisationen, Berufsverbände, Gewerkschaften usw.) zu überarbeiten, so dass er nachfolgende Mindestbedingungen erfüllt. Neben dem grundsätzlichen Ziel, nachvollziehbare, erleichterte und bundeseinheitliche Verfahren zu gewährleisten, umfasst dies im Einzelnen,
 - a) einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufs- und Schulabschlüssen zu garantieren. Dieser Rechtsanspruch besteht unabhängig vom Alter der Person, von dem Zeitpunkt der Einreise und des Erwerbs des Abschlusses;

- b) ein bundeseinheitliches Anerkennungsverfahren zu garantieren, das sowohl reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe sowie Schul- und Hochschulabschlüsse einschließt. Das Anerkennungsverfahren wird zudem so ausgestaltet, dass die bisherigen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für unterschiedliche Herkunftsländer vereinfacht und bundeseinheitlich geregelt werden;
- c) die Trennung eines ersten Informationsgespräches und weiterer Beratungsgespräche von dem späteren Bewertungsverfahren zu organisieren: Nach dänischem Vorbild soll eine zentrale Behörde für die Bewertung der vorhandenen Qualifikationen zuständig sein, die auf die fachliche Expertise verschiedener anderer Stellen zurückgreift (z. B. Kammern);
- d) eine dezentral organisierte Beratung und Begleitung für Migrantinnen und Migranten zu sichern, die über die Möglichkeiten hinsichtlich einer Anerkennung vorhandener Bildungs- und Berufsqualifikationen informiert und weitervermittelt. Daneben soll eine Informationsoffensive gestartet werden, die Migrantinnen und Migranten über ihre Rechte aufklärt. An der Informationskampagne sind von Anfang an Migrantinnen- und Migrantenorganisationen zu beteiligen. Neu Einreisende müssen bei ihrer ersten Vorsprache bei der Ausländerbehörde über die bestehenden Anerkennungsverfahren und -möglichkeiten aufgeklärt werden;
- e) die Einstellung von qualifiziertem, zusätzlichem Personal sowie die gezielte Schulung des vorhandenen Personals zu gewährleisten. Es soll darüber hinaus ein umfangreiches Weiterbildungskonzept zur fortwährenden Qualifizierung des Personals entwickelt und angeboten werden;
- f) bei Teilanerkennungen und informell erworbenen Qualifikationen den Zugang zu einem gezielten Angebot an Ergänzungs- und Nachqualifizierungen sowie berufsbezogenen Sprachkursen im Anschluss an das Bewertungsverfahren zu sichern, welche finanziell gefördert werden, etwa durch ein Bundesförderprogramm oder durch Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit. Zur Wahrung guter Beschäftigungsbedingungen bei den Trägern solcher Maßnahmen ist im ersten Schritt die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Branchenmindestlohns Weiterbildung notwendig. Darüber hinaus sind die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen an der Einhaltung sozialpolitischer, tariflicher und qualitätsorientierter Standards auszurichten und nicht nur der Preis zum Maßstab zu nehmen;
- g) die Sicherung umfangreicher Qualitätsstandards zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muss eine zentrale anonymisierte Datenbank geschaffen und ausgebaut werden. In einem dreijährigen Turnus müssen das neu geschaffene Verfahren und alle gesetzlichen Implikationen zudem evaluiert und dem Deutschen Bundestag ein Bericht vorgelegt werden, wobei ein erstmaliger Bericht bereits 2012 veröffentlicht werden soll. Die Erstellung des Berichts soll durch einen zu schaffenden Beirat begleitet werden;
- h) grundsätzlich auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten, mit dem Ziel, keine finanziellen Hürden für Migrantinnen und Migranten zu errichten;
- i) dafür Sorge zu tragen, dass ein Bewertungsverfahren in der Regel die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet, auch wenn das Nachreichen von weiteren Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt noch erforderlich sein sollte;
- j) auch informell erworbene und allgemeinbildende Qualifikationen, Sprachkenntnisse sowie Berufserfahrungen in das Bewertungsverfahren einzubeziehen;

2. für das gesetzliche Vorhaben ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um ein qualitativ hochwertiges Anerkennungsverfahren zu gewährleisten.

Berlin, den 23. Juni 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen längst überfälligen Schritt gegangen. Bereits im Dezember 2007 verlangte die Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schul-, Bildungs- und Berufsabschlüssen endlich gesetzlich zu regeln – transparent, verbindlich und ohne Ausnahmen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7109). Obwohl die Bundesregierung mit zweijähriger Verzögerung im Dezember 2009 ihre „Eckpunkte zur Verbesserung der Feststellung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“ in Vorbereitung für eine Gesetzesinitiative vorlegte, dauerte es ein weiteres Jahr bis zu einem ersten Entwurf für ein Anerkennungsgesetz. Dies ist ein Armutszeugnis für die Bundesregierung in einem Aufgabenfeld, das von ihr selbst als zentral erachtet wird.

In § 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen ist der Zweck geregelt: „Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.“ Zentrales Anliegen muss aber die Anerkennung von beruflichen und schulischen Abschlüssen sein, um eine rechtliche und soziale Gleichstellung und Integration in Arbeit und Gesellschaft zu sichern. Es darf nicht um die Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt gehen, da hierdurch weitere Ungleichheiten entstehen können, wenn bestimmte Fertigkeiten auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden und andere zwar übermorgen gebraucht, aber heute als nicht sonderlich „nützlich“ erscheinen. Es müssen alle vorhandenen Qualifikationen in den Anerkennungsprozess einbezogen werden, auch wenn sie nicht in erster Linie eine berufliche Qualifikation darstellen. Insbesondere vorhandene Berufserfahrungen, Sprachkenntnisse und informell erworbene Kenntnisse können für die Ausübung eines Berufes und für die gesellschaftliche Integration von großer Bedeutung sein. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass viele Berufsbilder oder nichtakademische Ausbildungen keine Entsprechung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Allan Bruun Pedersen von der Dänischen Anerkennungsbehörde machte in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeiten eines Anerkennungsverfahrens aufmerksam, das nicht nur auf die bloße Gleichwertigkeitsfeststellung oder den Wunsch nach „deckungsgleichen“ ausländischen Qualifikationen fixiert ist: „[Es sei] in vielerlei Hinsicht das, was jemand besitzt, wenn er einen Abschluss oder eine Berufsqualifikation erwirbt, nicht nur fachspezifisches Wissen, sondern auch ein Fundus von Kompetenzen und Qualifikationen, die ihn befähigen, sich neue Kenntnisse innerhalb seines Fachgebiets anzueignen. Daher müssen ausländische Qualifikationen nicht völlig deckungsgleich sein.“ (Wortprotokoll des öffentlichen Fachgesprächs des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung „Verbesserte Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Berufsqualifikationen“, Ausschussprotokoll 17/17, S. 20).

Wer die Anerkennung vorhandener Bildungs- und Berufsqualifikationen vereinfachen will, muss zuallererst im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens die Informations- und Beratungsgespräche von der späteren Bewertung personell und räumlich trennen und eine vergleichbare Begutachtung der vorhandenen Qualifikationen in allen Bundesländern gewährleisten. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sollte nicht zuletzt aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung hierbei eine zentrale Rolle einnehmen. Zudem müssen Migrantinnen und Migranten vor Ort die Möglichkeit erhalten, sich kompetent und unabhängig beraten zu lassen. Diese Auf- und Zuteilung der Zuständigkeiten sichert ein gerechtes Verfahren und trägt dazu bei, dass die formalen und nonformalen Qualifikationen bewertet werden, ohne eine direkte Verwertung auf dem Arbeitsmarkt zum Ziel zu haben. Die Qualität eines Anerkennungsverfahrens kann prinzipiell nur gewährleistet werden, indem die mit den Anerkennungsverfahren befassten Beschäftigten gute Arbeitsbedingungen vorfinden und sie für ihre Aufgaben gezielt aus- und fortgebildet werden.

Ein Anerkennungsverfahren muss grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein und allen Migrantinnen und Migranten gebührenfrei zur Verfügung stehen. Lange Verfahren und zusätzliche Kosten machen es vor allem finanziell Benachteiligten schwer bzw. unmöglich, eine Anerkennung vornehmen zu lassen. Es ist aber ein gesellschaftliches Interesse, dass möglichst viele Migrantinnen und Migranten ihre vorhandenen, im Ausland erworbenen Qualifikationen, anerkennen lassen, um sich ihren Qualifikationen entsprechend in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei müssen Migrantinnen und Migranten Wege aufgezeigt werden, wie und wo sie eventuell fehlende Qualifikationen, mit entsprechender finanzieller Förderung, nachholen können.